

Haushaltssatzung des Amtes Ostufer Schweriner See für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 144 Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 47 ff. sowie § 147 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 17. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im

1. Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.190.600 EURO
in der Ausgabe auf	2.190.600 EURO
2. Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	37.800 EURO
in der Ausgabe auf	37.800 EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions-Förderungsmaßnahmen auf	0 EURO
davon für Zwecke der Umschuldung	0 EURO
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EURO
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	200.000 EURO

§ 3

Die Amtsumlage wird auf 13 v.H. festgesetzt.

§ 4

Mehreinnahmen im Unterabschnitt 2100, 2110 und 2200 sowie in den Unterabschnitten 4641 und 4642 werden als Mehrausgaben im selben Unterabschnitt bereitgestellt.

§ 5

Gegenseitig deckungsfähig sind im Verwaltungshaushalt die Ausgaben in dem Abschnitt


Gemeindeorgane0000	Hauptamt0200
Standesamt0500	Einrichtungen für die gesamte Verwaltung0600
Personalrat0800	Öffentliche Sicherheit und Ordnung1100
Feuerwehr1300	Schulen2100 / 2110 / 2200
Horte4641 / 4642	Mühlenberghalle5610
Allgemeines Grundvermögen8800		

§ 6

Die Entscheidung für eine Soll-Übertragung trifft auf Antrag der Buchhaltung der Leitende Verwaltungsbeamte.

Leezen, OT Rampe,

23.03.2010




Folgmann
Amtsvorsteher

Verfahrensvermerk

Vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Ostufer Schweriner See 2010 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Entsprechend § 47 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern liegt die Haushaltssatzung des Amtes Ostufer Schweriner See 2010 mit ihren Anlagen im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen Ortsteil Rampe, während der Öffnungszeiten in der Kämmerei, Zi. 26, zur Einsichtnahme für jeden Bürger vom 15.04.2010 bis 27.04.2010 aus. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.